

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 15. November 2016

1079. Kulturförderung, Zürcher Festspielstiftung (Beitragsberechtigung und Betriebsbeiträge)

1. Gemäss Beschluss des Kantonsrates vom 6. Juli 2015 leistet der Lotteriefonds bis 2021 jährlich einen Beitrag von höchstens 23 Mio. Franken an die Fachstelle Kultur u. a. für die Zusprechung wiederkehrender Betriebsbeiträge zugunsten ausgewählter Kulturinstitutionen (Vorlage 5125). Mit den Richtlinien (RRB Nr. 809/2016) legte der Regierungsrat die Kriterien fest, die für die Verwendung dieser Lotteriefondsmittel anwendbar sind.

Über die Anerkennung und Befristung der Beitragsberechtigung der Betriebsbeiträge über Fr. 200 000 beschliesst der Regierungsrat, wobei gemäss den Richtlinien die Bestimmungen des Kulturförderungsgesetzes (KFG, LS 440.1) und der Kulturförderungsverordnung (LS 440.11) anwendbar sind. Über die Verwendung der Mittel und somit über die Zusprechung von Betriebsbeiträgen entscheidet der Regierungsrat nach Massgabe der Kompetenzen für gebundene Ausgaben (Vorlage 5125, Dispositiv V).

2. Im Rahmen der Gesamterneuerung der Beitragsberechtigungen von Kulturinstitutionen ab 2017 ersucht die Zürcher Festspielstiftung um Zusprechung eines jährlichen Betriebsbeitrags von 1,1 Mio. Franken.

2.1. Ausgangslage

Die Opernhaus Zürich AG, die Tonhalle-Gesellschaft Zürich, die Zürcher Kunstgesellschaft und die Schauspielhaus Zürich AG errichteten 1996 die Zürcher Festspielstiftung (Festspiele). Aufgrund der 2011 durchgeführten Strategie-Überprüfung stellten die Festspiele seither ein Schwerpunktthema mit erkennbarem Zürich-Bezug in den Mittelpunkt der programmatischen Arbeit. Zudem verstärkten sie ihre Zusammenarbeit mit mittleren und kleinen Kulturinstitutionen und erweiterten das Angebot für Kinder und Familien. Die Evaluation dieser Neuausrichtung hat gezeigt, dass sich das inhaltliche Grundkonzept bewährt hat und weitergeführt werden soll. Aus organisatorischen und finanziellen Gründen lassen sich die Festspiele in der jetzigen Form allerdings nicht mehr bewältigen, weshalb sie künftig in einem zweijährigen Rhythmus (erstmalig 2018) stattfinden sollen. Zudem sollen sie in den Juni vorverlegt und auf eine Dauer von drei Wochen begrenzt werden.

2.2. Würdigung

Die thematische Fokussierung ist in inhaltlicher Hinsicht sehr zu begrüssen, zumal sie eine wesentliche Verbesserung der Qualität und der Einzigartigkeit der verschiedenen Veranstaltungen und der Festspiele insgesamt bewirkt hat. Auch hat sie den Festspielen, die früher weitgehend als Verlängerung der Spielzeit der Kulturinstitutionen wahrgenommen wurden, zu einem geschärften, eigenständigen Profil und damit zu einer grösseren Ausstrahlung verholfen, was dem im Leitbild Kulturförderung festgesetzten Schwerpunkt «Strahlkraft» bestens entspricht. Mit der geplanten Anstellung einer Kuratorin, welche die Vorhaben der Kulturinstitutionen koordiniert, weitere mittlere und kleine Kulturinstitutionen sowie Kulturschaffende aus der freien Szene zur Teilnahme motiviert und eigene Projekte verwirklicht, kann diese positive Entwicklung langfristig konsolidiert werden.

Die Umstellung auf eine Biennale erweist sich als unumgänglich, weil den Kulturinstitutionen die personellen und finanziellen Mittel fehlen, um jedes Jahr besonders auf das Festspielthema bezogene herausragende Werke wie das 2013 von Opernhaus und Schauspielhaus gestaltete Wagner-Projekt «Wie ich die Welt wurde» zu produzieren. Zudem trägt die zweijährliche Durchführung den langen Vorlaufzeiten im Kulturbetrieb Rechnung; dadurch wird es vermehrt möglich sein, hochkarätige internationale Produktionen aufzuführen.

3. Die Prüfung des Gesuchs hat ergeben, dass die Festspiele die in den Richtlinien festgelegten Kriterien erfüllen. Entsprechend der Laufzeit von Vorlage 5125 ist die Beitragsberechtigung bis 31. Dezember 2021 zu befristen.

4. Bei der Bemessung des Betriebsbeitrags gilt es zu beachten, dass die finanzielle Ausstattung der Festspiele im internationalen Vergleich äusserst knapp ist. Die geschilderte Neuausrichtung ist deshalb nur bei Beibehaltung der bisherigen kantonalen Unterstützung von jährlich 1,1 Mio. Franken, d. h. 2,2 Mio. Franken pro Biennale, möglich. Es müssen vor allem die Veranstaltungsmittel massgeblich erhöht werden, um die Kooperationen zwischen den Kulturinstitutionen zu fördern, vermehrt ausserordentliche und ausstrahlungskräftige Aufführungen wie das erwähnte Wagner-Projekt zu realisieren und erfolgreiche internationale Produktionen einzuladen.

Auch die Stadt Zürich befürwortet die Umstellung auf eine Biennale und beabsichtigt, den bisherigen Beitrag weiterhin jährlich zu leisten.

Im Rahmen der Gesamterneuerung der Betriebsbeiträge an Kulturinstitutionen wurde eine Leistungsüberprüfung mit vergleichender Betrachtung ähnlicher Kulturinstitutionen vorgenommen. Auch in dieser Hinsicht erweist sich der jährliche Betriebsbeitrag von 1,1 Mio. Franken in Anbetracht der Bedeutung, Tätigkeit und Wirkung der Festspiele als angemessen.

Das anrechenbare Defizit der Festspiele beläuft sich gemäss Budget 2017/2018 bei einem Gesamtaufwand von rund 4,6 Mio. Franken und eigenen Einnahmen von Fr. 200 000 (Insertionserlös und Kostenbeiträge Häuser) auf 4,4 Mio. Franken. Der vorgesehene Betriebsbeitrag von jährlich Fr. 1,1 Mio. Franken bzw. 2,2 Mio. Franken pro Biennale ist tiefer als die Hälfte des anrechenbaren Defizits und steht somit in Einklang mit den gemäss Richtlinien anwendbaren Bestimmungen des KFG. Er ist im Budgetentwurf 2017 und im KEF 2017–2020 der Fachstelle Kultur eingestellt.

Auf Antrag der Direktion der Justiz und des Innern

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Zürcher Festspielstiftung wird mit Wirkung ab 1. Januar 2017 bis 31. Dezember 2021 als beitragsberechtigt anerkannt.

II. Der Zürcher Festspielstiftung wird ein Betriebsbeitrag bis zur Hälfte der anrechenbaren Defizite, jährlich höchstens Fr. 1 100 000, als wiederkehrende Ausgabe zulasten der Erfolgsrechnung der Leistungsgruppe Nr. 2234, Fachstelle Kultur, zugesichert.

III. Die Ausgabenbewilligung wird alle fünf Jahre abgerechnet.

IV. Die Direktion der Justiz und des Innern wird beauftragt, Auflagen zu den Auszahlungsmodalitäten und zur Berichterstattung zu bestimmen.

V. Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen, von der Mitteilung an gerechnet, beim Verwaltungsgericht des Kantons Zürich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist beizulegen oder genau zu bezeichnen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen.

VI. Mitteilung an die Zürcher Festspielstiftung (Präsidentin Dr. Ursula Gut-Winterberger, Rämistrasse 4, 8001 Zürich [E]), die Abteilung Kultur der Stadt Zürich (Peter Haerle, Stadthausquai 17, 8001 Zürich) sowie an die Finanzdirektion und die Direktion der Justiz und des Innern.



Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:

Husi